

Strukturreform Psychotherapie-Richtlinie: Details der Änderungen ab 1. April 2017 für Kinder und Jugendliche

Versorgungsangebote		Bewilligungsschritte für Einzeltherapie/ Gruppentherapie bei Kindern (K) und Jugendlichen (J) in Therapieeinheiten				
		Schritt 1	Schritt 2	Erläuterungen		
	<p>Akutbehandlung → bis zu 24 x á 25 Min. → Einheiten von 25 oder 50 Min.</p>	anzeigepflichtig		Erbrachte Stunden der Akutbehandlung sind mit einer ggf. anschließenden Kurz- oder Langzeittherapie zu verrechnen.		
<p>Sprechstunde → bis zu 10 x á 25 Min. → Einheiten von 25 und 50 Min.</p> <p>Hinweis: 50 Minuten Sprechstunde ab 1. April 2018 verpflichtend für weitere psychotherapeutische Behandlung.</p>	<p>Probatorik → verpflichtend für Einleitung einer Kurz- oder Langzeittherapie → 2 bis 6 x 50 Min.</p>	Kurzzeittherapie (VT, TP oder AP)	bis zu 12 antragspflichtig; grundsätzlich nicht mehr gutachterpflichtig	bis zu 24 antragspflichtig; grundsätzlich nicht mehr gutachterpflichtig	Umwandlung in Langzeittherapie ist gutachterpflichtig.	
		Langzeittherapie	Verhaltenstherapie (VT)	bis zu 60 antrags- und gutachterpflichtig	bis zu 80 antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen	Rezidivprophylaxe Ein begrenzter Anteil noch nicht in Anspruch genommener Therapieeinheiten aus dem Langzeit-Kontingent kann zwei Jahre zur Rezidivprophylaxe genutzt werden (Anzeige des Therapieendes durch Therapeuten erforderlich).
		Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TP)	K: bis zu 70 / 60 J: bis zu 90 / 60 antrags- und gutachterpflichtig	K: bis zu 150 / 90 J: bis zu 180 / 90 antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen		
		Analytische Psychotherapie (AP)	K: bis zu 70 / 60 J: bis zu 90 / 60 antrags- und gutachterpflichtig	K: bis zu 150 / 90 J: bis zu 180 / 90 antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen		
Andere Beratungs- und Unterstützungsangebote (z.B. schulpsychologische Beratungsstelle, Ergotherapie, Logopädie)						